

S a t z u n g

für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt vom 24. April 1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 594) - GO NW - hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 21.02.1980 folgende Satzung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Drensteinfurt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)

Das Grabzeichen muß dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden.

(2)

Jede Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen bearbeitet sein.

(3)

Die Reihengrabsteine sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

§ 2

Werkstoffe

(1)

Für Grabfelder mit Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabzeichen zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

a) Hartgesteine:

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabzeichens - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Weichgesteine:

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder anaeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

c) Holzgrabzeichen:

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

d) Geschmiedete-Grabzeichen:

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

e) Gegossene Grabzeichen:

Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Metall oder Kunststoff nicht gestattet.

(2)

Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Hochglanzpolitur (als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zulässig)
- b) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
- c) kristalliner Marmor
- d) Sockel aus anderem Werkstoff als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird;
Reihengrabsteine sollen sockellos aus dem Boden wachsen (s. § 1 Abs. 3 dieser Satzung)
- e) Einfassungen; Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt.
- f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- g) Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen
- h) Silber- und Goldschrift
- i) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen, kleine Anschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

§ 3

Höchstmaße für Grabzeichen

(1)

Für Reihengräber und einstellige Wahlgräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.

- Stelen maximal 0,90 m hoch, Kreuze maximal 1,10 m hoch, Mindeststärke 0,14 m.
- Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.
- Holz- und Metallzeichen maximal 1,20 m hoch,
- liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 0,60 m,
- Neigung höchstens 5%;
- die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

(2)

Bei Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

- Stelen maximal 1,20 m hoch, Kreuze maximal 1,20 m hoch, Mindeststärke 0,18 m.
- Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite und Höhe sein, besser 1 : 3.
- Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch,
- liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 0,60 m;
- Neigung höchstens 5%;
- die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

(3)

Für Urnenreihengräber sollten nur liegende Platten Verwendung finden.

- Einheitsmaß 0,40 m x 0,40 m.

(4)

Für Urnenwahlgrabstätten werden vorgesehen:

- Aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriß - Seitenlänge ca. 0,30 m –
- Steinsäulen bis zur Höhe von 0,80 m,
- aufzustellen in der Mitte der quadratischen Grabfläche,
- Holz- und Metallzeichen bis zur Höhe von 1,00 m und liegende Platten,
- maximal der quadratischen Grabgröße entsprechend.

(5)

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge.

§ 4

Grabbepflanzung

(1)

Jede Grabstätte sollte überwiegend mit einer Grundbepflanzung ausge stattet werden. Geeignete Pflanzen sind der als Anlage zu § 4 beigefügten Pflanzenliste zu entnehmen. Das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet;

(2)

Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann Nutzungsberechtigte auffordern, stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen zu entfernen. Bei fruchtloser Aufforderung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die störenden Pflanzen entfernen zu lassen.

(3)

Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(4)

Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.ä. (auch Blumenvasen außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnitt blumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 5

Ausnahmen

Abweichungen und Ausnahmen von dieser Satzung können für den westlichen Teil des alten Friedhofes von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 6¹

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Grabmal- und Bepflanzungssatzungen außer Kraft.

¹ *In Kraft getreten am 10.05.1980*

Anlage

Zu § 4 Abs. 1
der Satzung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Stadt Drensteinfurt

Pflanzliste

Folgende bodendeckenden, flächig wachsenden Pflanzen werden empfohlen:

I. Gehölze:

a) für sonnige Lagen:

Cotoneaster dammeri	Zwergmispel
Dryas octopetala	Silberwurz
Evonymus fortunei vegetus	Kriechender Spindelbaum

b) für schattige Lagen:

Hedera helix	Efeu
Pachysandrateminalis	Ausdauernde Dickmandel
Vinca minor	Immergrün

II. Krautige Pflanzen (Stauden):

a) für sonnige Lagen:

Acaena microphylla	Stachelnüsschen
Antennaria dioica tomentosa	Katzenpfötchen
Sagina subulata	Sternmoos
Sedum acre	Mauerpfeffer
Sedum squirium und Formen	Fette Henne, Fettkraut
Thymus serpyllum	Thymian

b) für schattige Lagen:

Ajuga reptans	Günsel
Cotula spualida	Fiedermoos
Lysimachia nummularia	Pfennigkraut
Waldsteinia ternata	Waldsteinie